

Wasserleitungsordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Waltersdorf, vom 25. Juli 1986,
mit der eine Wasserleitungsordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971,
LGBI. Nr. 42, wird - hinsichtlich der §§ 1 bis 4 und 9 bis 14 im Einvernehmen
mit der Steiermärkischen Landesregierung - verordnet:

§ 1

Anschlußpflicht

(1) Gemäß § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes
1971 wird grundsätzlich die Anschlußpflicht festgelegt.

(2) Das Maß der kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffent-
lichen Wasserleitung gemäß § 1 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasser-
leitungsgesetzes 1971 wird mit 150 m festgesetzt.

§ 2

Anmeldung der Befreiungsansprüche

Befreiungsansprüche sind innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der
nachweislichen Verständigung über die Entstehung der Anschlußpflicht beim
Gemeindeamt schriftlich oder mündlich anzumelden.

§ 3

Einschränkungen des Wasserbezuges

(1) Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann
der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für
bestimmte Wassermengen beschränken.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs.1 kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf jene Mengen einschränken, die dem notwendigsten menschlichen Verbrauch und Genuß entsprechen.

(3) Der Wasserverbrauch kann beschränkt oder verboten werden u. a. für: Reinigung von Kraftfahrzeugen, Bewässerung von Gärten, Sportplätzen, Parkanlagen u. dgl., Kühlzwecke, Füllen von Schwimmbecken, Straßen- und Gehsteigreinigung.

(4) Für Feuerlöschzwecke kann die Gemeinde über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen ganz oder teilweise absperren.

§ 4

Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses, Beginn des Wasserbezuges

(1) Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde mindestens 8 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges bekanntzugeben.

(2) Diese Anzeigen gelten von der Gemeinde als zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses untersagt oder Vorschreibungen hierfür erlassen werden.

§ 5

Ermittlung des Wasserzinses

Der Wasserzins ist durch Wasserzähler zu ermitteln. Bei einem über die benötigte Menge weit hinausgehenden Wasservorrat ist jedoch die Einschätzung des Wasserzinses zulässig, wenn dadurch der Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung nicht bedroht werden kann oder eine Wasservergeudung nicht zu erwarten ist.

§ 6

Einschätzung des Wasserzinses

Wird der Wasserzins nach der Bewohnerzahl und dem Viehstand eingehoben, wird als Stichtag für die Ermittlung der Bewohnerzahl und des Viehstandes der 1. Jänner jedes Jahres festgelegt.

§ 7

Wasserzähler

(1) Erfolgt die Wasserabgabe (Hydranten ausgenommen) über Wasserzähler, so obliegt die Lieferung, Überprüfung und die Erhaltung der Wasserzähler dem Trinkwasserverband Safental.

(2) Der Wasserzähler, der vom Trinkwasserverband Safental ein- und ausgebaut wird, ist in einem unmittelbar an der straßenseitigen Hauptmauer gelegenen Raum aufzustellen, der nicht zu Wohn- oder Einlagerungszwecken verwendet werden darf. Die Bestimmungen der ÖNORM B 2532 sind anzuwenden.

(3) Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist ein Schacht herzustellen, der in Mauerwerk oder Beton auszuführen, mit Steigeisen zu versehen sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben für eine 25 mm Abzweigleitung 1,0 m Länge, 1,0 m Breite und 1,60 m Tiefe zu betragen. Für Leitungen von mehr als 25 mm Durchmesser sowie beim Anbringen von mehreren Wasserzählern erhöhen sich die Lichtmaße um die Ausmaße der Einbauten wie Zähler, Armaturen u. dgl.

(4) Die Einsteigöffnung des Schachtes ist mit einem Mindestmaß von 60 x 60 cm oder einem Durchmesser von 60 cm herzustellen.

(5) Bei Platzmangel kann die Aufstellung eines Wasserzählers in einer Mauernische gestattet werden, deren Ausmaße nach ÖNORM B 2532 festzulegen sind. Außerdem muß diese Mauernische vorher gegen Frost ausreichend geschützt werden.

(6) Bei einer Unterbringung des Wasserzählers in einem unter der Keller-
sohle angeordneten Schacht können die vorgenannten Schachtmaße geringer ge-
halten werden.

(7) Der Wasserzähler ist vor Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost sowie
vor Beschädigungen jeder Art zu schützen.

(8) Der Trinkwasserverband Safental hat für jeden Hausanschluß nur einen
Wasserzähler beizustellen.

(9) Der Wasserzähler muß stets zugänglich sein.

(10) Der Trinkwasserverband Safental hat jeden Wasserzähler zu plombieren.
Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft bzw. der Bestandnehmer ist
verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plomben der Gemeinde be-
kannzugeben.

§ 8

Auslaufbrunnen

Der Bezug des Wassers aus den öffentlichen Auslaufbrunnen ist unzulässig.

§ 9

Technische und sanitäre Vorschriften

(1) Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der
technischen Wissenschaften so hergestellt und instandgehalten werden, daß
sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des
Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die
Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der An-
wendung der ÖNORM im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240, erbracht.

(2) Die Fertigstellung des Hausanschlusses oder von Hausleitungen hat der Eigentümer der Gemeinde anzuzeigen. Jede fertiggestellte Hausleitung wird vom Trinkwasserverband Safental geprüft und einer Druckprobe unterzogen. Die Anlage muß einer Druckprobe von 12 (zwölf) atü auf die Dauer von wenigsten 20 (zwanzig) Minuten standhalten. Die Hausleitung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dieses Erfordernis erfüllt ist. Die dem Trinkwasserverband Safental bei der Prüfung erwachsenden Kosten sind von den Eigentümern der Gebäude oder Liegenschaften als Barauslagen oder Kommissionsgebühren gemäß §§ 76 und 77 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, zu tragen.

(3) Die an das Rohrnetz angeschlossenen Hauswasserleitungen dürfen in keinerlei Verbindung mit einer fremden Wasserleitung gebracht werden.

§ 10

Hausleitungen

(1) Jede Hausleitung ist an ihrem Beginn, und zwar noch vor einer allfälligen Verzweigung, zur vollständigen Absperrung des Wasserzuflusses von der Anschlußleitung mit einem frostfrei und leicht zugänglich angelegten Absperrorgan (Absperrvorrichtung) zu versehen.

(2) Alle Absperrvorrichtungen müssen stoßfrei arbeiten bzw. eine allmähliche Absperrung ermöglichen.

(3) Die Verwendung von Pappe bei Flanschdichtungen, ausgenommen von Dichtungen bei Warmwasserbereitern, oder die von Minium bei Muffenverbindungen, ist u n b e d i n g t v e r b o t e n .

(4) Das Biegen und Drehen der verzinkten Rohre ist weder in kaltem noch in warmen Zustand gestattet. Bei Richtungsänderungen dürfen nur verzinkte bzw. buntmetallene Knie- und Bogenstücke verwendet werden.

(5) Alle Wasserleitungen in Gebäuden und Grundstücken müssen frostgeschützt und entleerbar verlegt werden. Die Steigleitungen müssen in einer Entnahmestelle enden.

(6) Jede Steigleitung ist mit einer eigenen Absperrung und Entleerung zu versehen. Anschlüsse zu jeder Warmwasserbereitungsanlage, Waschtisch oder Klosett, ebenso größere Gruppenleitungen müssen Absperrungen bekommen.

(7) Auch im tiefsten Punkt der Hausleitung muß ein Entleerungsorgan zur Ermöglichung einer vollständigen Entleerung der Leitung angebracht werden.

(8) Die Wasserleitungen, die nur zeitweise benützt werden, wie Hofausläufe, Springbrunnen, Garten- oder Dachbodenausläufe usw. und alle der Frostgefahr ausgesetzten Leitungen sind ebenfalls mit besonderen Absperrorganen und Entleerungshähnen zu versehen.

(9) Die Rohrleitungen sind nach Möglichkeit so herzustellen, daß sie den schädlichen Einflüssen der Außentemperatur nicht ausgesetzt sind, durch Stoß oder Setzungen nicht beschädigt werden können und von der Verbindungsstelle mit der Anschlußleitung aus in durchwegs steigender Richtung zu liegen kommen, damit Luftansammlungen vermieden werden und eine gänzliche Entleerung der Leitungen erfolgen kann. Die in das Erdreich einzulegenden Rohre (Leitungen) sind, wenn sie durch Frost leiden könnten, mindestens 1,5 m innerhalb von Gebäuden, aber wenn möglich mindestens 0,5 m mit der Rohroberkante unter der Bodenoberfläche zu legen oder entsprechend zu wärmeisolieren. Das Durchqueren von Kanälen ist verboten. Bei Kreuzungen zwischen Wasserleitungen und Kanälen ist die Wasserleitung oberhalb des Kanals zu führen, so daß der lotrechte Abstand der jeweils nächstgelegenen Teile mindestens 0,50 m beträgt. Sollte dies in Ausnahmefällen unmöglich sein, sind besondere Schutzmaßnahmen vorzunehmen, damit durch allfällige Undichtheiten des Kanals die Wasserleitung nicht gefährdet wird.

(10) In Anschüttungen, wo eine Setzung zu befürchten ist, müssen die Rohre zur Hintanhaltung von Rohrgebrecen durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Betonummantelung) gesichert werden. Die in das Erdreich eingelegten Rohre (Leitungen) sind dort, wo die Gefahr des Eindrückens vorliegt, ebenfalls mit Schutzrohren von genügender Festigkeit oder anderen Schutzmaßnahmen zu versehen.

(11) In Gebäuden sollen die Leitungen weder an Außen- noch an gemeinschaftlichen Mauern oder solchen Wänden verlegt werden, die unmittelbar der Einwirkung des Frostes ausgesetzt sind, sondern womöglich nur an Zwischenwänden und in solchen Räumen, in denen das Einfrieren nicht zu erwarten ist. Wenn eine Leitung durchaus nicht frostfrei angebracht werden kann, so ist sie im Frostbereich mit einer Absperr- und Entleerungsvorrichtung zu versehen. Die Bleirohrleitungen dürfen nicht voll eingemauert, sondern müssen in Mauerschlitzen von entsprechender Tiefe verlegt werden, wobei zu beachten ist, daß Bleirohrleitungen vor der direkten Beeinflussung von Beton und Kalk durch entsprechende Isolation zu schützen sind. Rohre (Leitungen) sind im Frostbereich mit entsprechendem Wärmeschutzmaterial zu umhüllen. Aufsteigende Rohre (Leitungen) sind in Abständen von je 1,50 m mit Rohrhaken oder mittels Wandschellen zu befestigen. Die Anlage der Zuleitung in der Nähe von Schornsteinen und Heizöfen ist zu vermeiden. In die Hausanschlußleitung (Abzweigleitung) ist ein Absperrorgan (Hausventil) mit Entleerungsventil oder Ablaßhahn, und zwar im Gebäude vor der Außenmauer und sonst soweit von der Liegenschaftsgrenze entfernt einzubauen, daß innerhalb des Privatgrundes noch hinreichend Raum für die zweckmäßige Anbringung eines Wassermessers vor dem Hauptventil bleibt.

(12) Die Nennweiten der Abzweigleitungen und Hausleitungen sind entsprechend ihrer Länge sowie der Zahl der Ausläufe und der an diese gestellten Leistungsanforderungen zu dimensionieren.

(13) Leitungen zu Feuerhydranten in Gebäuden sind selbständig, von der Hausleitung getrennt herzustellen und sollen mindestens 50 mm Nennweite erhalten und gemäß ÖNORM B 2531 ausgeführt werden.

(14) Sämtliche Wasserverbrauchs- bzw. Entnahmestellen müssen so angeordnet und eingerichtet sein, daß ein Rücksauger in die Rohrleitungen angeschlossen ist.

(15) Der unmittelbare Anschluß von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen) ist nur dann gestattet, wenn in die den Warmwasserbereiter versorgende Kaltwasserleitung nebst Durchlauf- noch ein Rückschlagventil und ein Sicherheitsventil eingebaut werden.

Zur Überprüfung des Rückschlagventiles ist entweder ein Absperrventil mit Entleerung zu verwenden oder zwischen dem Absperrventil und Rückschlagventil ein Entleerungsventil einzubauen. Für das Sicherheitsventil ist ebenso wie zur Entleerung des Warmwasserbereiters eine geeignete Ableitung herzustellen, die jedoch nicht unmittelbar in die Abflußleitung einmünden darf. Die dampf- und warmwasserbeheizten Warmwasserbereiter sind nach den geltenden ÖNORMEN herzustellen und mit einem Entleerungshahn zu versehen. Am Warmwasserbereiter oder in unmittelbarer Nähe des Aufstellungsortes ist die Erzeugerfirma ersichtlich zu machen. Sollten derartige Warmwasserbereiter in Versorgungsgebieten mit einem höheren hydrostatischen Druck als 6 (sechs) atü zur Aufstellung gelangen, so ist ein verlässlich wirkendes mit einem Manometer versehenes Reduzierventil einzubauen.

§ 11

Material und Beschaffenheit der Rohre

(1) Für Druckwasserleitungen dürfen nur folgende Arten von Rohren verwendet werden:

- a) Gußrohre gemäß ÖNORM M 5770,
- b) Stahlrohre gemäß ÖNORM M 5611, M 5612, M 5641
- c) geschweißte oder nahtlose asphaltierte und bejutete oder mit Asphaltbinden umhüllte Stahlrohre gemäß ÖNORM M 5611,
- d) innen und außen verzinkte, nahtlose oder geschweißte schmiedeeiserne Gewinderohre gemäß ÖNORM M 5611,
- e) Kupferrohre gemäß ÖNORM M 5720 mit Ausnahme der Rohre mit einer Wandstärke kleiner als 0,8 mm,
- f) Bleirohre gemäß ÖNORM M 5742,
- g) Asbestzementrohre gemäß ÖNORM B 5060, B 5061,
- h) Rohre aus Polyäthylen PE-weich gemäß ÖNORM B 5170, B 5171, und Pe-hart gemäß ÖNORM B 5172 und B 5173,
- i) Rohre aus Polyvinylchlorid PVC-hart gemäß ÖNORM B 5182 und B 5183.

(2) Die Verzinkung, Bejutung und Asphaltierung dürfen beim Verlegen nicht beschädigt werden. Die Bejutung und Asphaltierung blankgewordener Stellen ist sorgfältig zu ergänzen.

(3) Rohre unter 25 mm (1 Zoll) Nennweite sind für Hausanschlußleitungen nicht zulässig. Die Verwendung von Rohren unter 25 mm (1 Zoll) Nennweite ist, nur für kurze Verbindungsleitungen bei kleinen Warmwasserapparaten, Handwaschtischen und Zwischenbehältern für Aborte und Spülbecken zulässig.

§ 12

Rohrverbindungen

(1) Die Verbindung der Bleirohre hat durch Löten mit dem Kolben oder mit der Lampe zu erfolgen. Flanschenverbindungen sind nur beim Übergang zu einem anderen Metall oder an Stellen, die öfter gelöst werden müssen, anzuwenden. Verzweigungen sind durch Anschneidung der Rohre oder durch Einbau von Formstücken und Verlötung herzustellen

(2) Die Muffenverbindung bei Gußeisen müssen mit Schraubmuffen oder Steckmuffen hergestellt werden. Die schmiedeeisernen Gewinderohre sind durch Gewindeformstücke (Temperguß - Randfittings) innen und außen verzinkt oder durch Flanschen bzw. Holländer zu verbinden.

(3) Als Dichtungsmittel sind nur solche zu verwenden, die nicht gesundheitsschädlich sind.

§ 13

Abflußleitungen

(1) Für alle Wasserentnahmestellen sind Abflußleitungen vorzusehen, die so eingerichtet sein müssen, daß sie das ganze aus den Zapfstellen anfallende Wasser abführen.

(2) Die Abflußleitungen müssen genauso wie Druckwasserleitungen gegen Frost und sonstige Beschädigungen geschützt werden. Zur Vermeidung des Aufsteigens von Kanal- oder Senkgrubengasen sind leicht zu reinigende Geruchsverschlüsse (Syphone) anzubringen. Die Abflußleitungen sind erforderlichenfalls zur Vermeidung des Leersaugens der Geruchsverschlüsse zu belüften.

(3) Die gesamten Anlagen sind so einzurichten, daß ein Rücksaugen von unreinen Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Reinwasserleitung unter keinen Umständen möglich ist.

(4) Für Abflußleitungen können Rohre aus Gußeisen, Blei, Steinzeug, Asbestzement, Kunststoff oder sonstigen geeignetem Material verwendet werden. Die Abdichtungen sind nach den einschlägigen ÖNORMEN durchzuführen.

(5) Der lichte Durchmesser der Abflußleitungen muß mindestens 50 mm, bei zwei Ausgüssen oder Bädern mindestens 65 mm betragen. Abflüsse von großen Küchen (Gasthäusern usw.) müssen mindestens 100 mm l. W. und wirksame Fettfänge erhalten. Waagrechte Abflußleitungen müssen auf je 5 m Länge entsprechend verschließbare Putzöffnungen erhalten.

(6) Für die Anordnung von Abflußleitungen sind im übrigen die Richtlinien der ÖNORM b 2501 verbindlich

§ 14

Schlußbestimmung

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat die Gemeinde den Anschluß der Wasserleitungseinrichtungen zu verweigern bzw. bis zur Behebung der aufgezeigten Mängel die Wasserlieferung einzustellen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.